

Stiftungsurkunde

JB Johann Bommer-Stiftung

vom 01. Juni 2015

JB Johann Bommer-Stiftung
Neugasse 7
9620 Lichtensteig

I. NAME, SITZ UND ZWECK DER STIFTUNG

1. Unter dem Namen JB Johann Bommer-Stiftung, mit Sitz und Gerichtsstand in Lichtensteig SG besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
2. Mit der Errichtung der Stiftung soll das vom Stifter Johann Bommer, Wil, zur Verfügung gestellte Vermögen verselbständigt und durch die Nennung der Stiftung nach dem Namen des Stifters, der tief empfundene Dank der Nutzniesser abgestattet werden, für die grosszügige Zuwendung, welche dem Turnsport, sowie kulturellen, religiösen und sozialen Institutionen zu Gute kommt.
3. Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.
4. Die Stiftung bezweckt:
 - Die Unterstützung und Förderung von sportlichen und turnerischen Aktivitäten und Veranstaltungen von nicht kommerziellen Verbänden, Vereinen/Clubs wie auch Einzelpersonen in der Schweiz, insbesondere in den turnerischen „Ostblockverbänden“ des STV und Luzern;
 - Die Unterstützung von kirchlichen, missionarischen, sozialen und gemeinnützigen Institutionen in ihrem Engagement gegen Armut und Elend in der Schweiz sowie im Ausland;
 - Die Unterstützung und Förderung von kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen aller Art, von Institutionen, Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen.
5. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen der Staat gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.

II. STIFTUNGSVERMÖGEN

6. Der Stifter widmete per 30 Juni 1997 ein Stiftungskapital in der Höhe von

CHF 4'000'000.00 (vier Millionen Schweizerfranken)

Im Übrigen wird das Stiftungsvermögen vergrössert durch

- Zuwendungen von Drittpersonen
 - Erträge des Stiftungsvermögens
7. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
 8. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

III. ZUWENDUNGEN AUS DER STIFTUNG

9. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Diese werden durch den Stiftungsrat von Fall zu Fall und nach freiem Ermessen festgesetzt.

Die dem Stiftungsrat für die Zuwendungen zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Regel wie folgt unter die Begünstigten aufzuteilen:

- 50% für den Bereich Turnen und Sport
- 30% für den Bereich Kirche und Soziales
- 20% für Vereine und Kultur

Diese Prozent-Aufteilung ist als Richtlinie anzusehen, von der der Stiftungsrat nach eigenem Ermessen abweichen kann.

10. Der Gesamtbetrag der in einem einzelnen Jahr ausgerichteten und auszurichtenden Unterstützungen bleibt grundsätzlich auf den realisierten und noch zu erwartenden Vermögensertrag des Vorjahres beschränkt. Nicht verbrauchte Erträge aus den Vorjahren dürfen in späteren Jahren für Ausnahmesituationen eingesetzt werden.

IV. ORGANISATION

11. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.
12. Der Stiftungsrat setzt sich aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zusammen (maximal aus 5 Mitgliedern), die folgende Chargen bekleiden:
- Präsident
 - Vizepräsident/ Aktuar
 - Geschäftsführer

Ein Mitglied des Stiftungsrates sollte nach Möglichkeit eine Verbindung zum St. Galler Turnverband (SGTV) oder zum Schweizerischen Turnverband (STV) aufweisen.

Im Fall der Demission, Handlungsunfähigkeit oder Tod eines der Mitglieder des Stiftungsrates sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, die Ersatzwahl zu treffen. Ist kein Mitglied des Stiftungsrates mehr vorhanden, hat die Aufsichtsbehörde eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung in rechtsverbindlicher Weise gegenüber Dritten und den Begünstigten gemäss den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung der Stiftung befugt sind, sowie die Art der Zeichnung.

13. Der Stiftungsrat bezeichnet die Revisionsstelle.

V. RECHNUNGSFÜHRUNG UND KONTROLLE

14. Bezüglich Rechnungsführung und Kontrolle wird auf das Organisationsreglement der Stiftung verwiesen.

VI. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE: AUFHEBUNG UND LIQUIDATION

15. Die Aufhebung der Stiftung erfolgt aus den im Gesetz genannten Gründen.
16. Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das verbleibende Vermögen entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden. Die Rückführung an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Die in jenem Zeitpunkt amtierenden Stiftungsratsmitglieder beschliessen über die konkrete Verwendung der Mittel. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder sowie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
17. Für die Änderung der Stiftungsurkunde ist der Stiftungsrat zuständig. Zur Änderung der Stiftungsurkunde bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

VII. REGLEMENTE

18. Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der Stiftungsurkunde Reglemente über die Organisation und die Zuwendungen der Stiftung. Darin werden die Einzelfragen der Organisation und der Stiftungstätigkeit geregelt. Für Änderungen der Reglemente ist der Stiftungsrat allein zuständig. Die Aufsichtsbehörde wird über geänderte Reglemente in Kenntnis gesetzt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

19. Die Stiftung entsteht mit ihrer Eintragung im Handelsregister des Kantons St. Gallen und ihrer Publikation im Schweizerischen Handelsblatt.

Diese Neuschrift der Stiftungsurkunde ersetzt die bisherige Fassung vom 20. April 2009.
Lichtensteig, den 01. Juni 2015

Richard Bommer
Präsident des Stiftungsrates

Marcel Wiesli
Vizepräsident des Stiftungsrates

Martin P. Werner
Mitglied des Stiftungsrates/ Geschäftsführer